

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, am 28. August 2000

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:
GZ 170.714/4/4-II/B/7/00 8.6.2000

Unser Zeichen:
V/1-0600/Lä

Durchwahl:
8574

Betreff: Novelle zum Führerscheingesetz

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs gestattet sich zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Zu § 20 Abs.4, § 40 Abs.1 und 5

Der Entwurf des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie sieht vor, dass Lenkerberechtigungen der Unterklasse C 1 nur mehr befristet auf die Dauer von 10 Jahren erteilt werden dürfen. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine erneute Gesundenuntersuchung erforderlich, um die Lenkerberechtigung weiterhin zu behalten.

Dies bedeutet für Land- und Forstwirte mit dem Führerschein der Klasse C 1, der notwendig ist, um landwirtschaftliche Zugmaschinen, deren Bauartgeschwindigkeit über 40 km/h liegt, zu lenken, dass diese künftig ihren Führerschein nur mehr befristet erteilt erhalten und dessen Gültigkeit dann erlischt, wenn das ärztliche Zeugnis nicht beigebracht wird.

Das Ministerium sieht eine Befristung des Führerscheins der Klasse C 1 deshalb als notwendig an, um die RL 91/439/EWG umzusetzen.

Aus der Sicht der Präsidentenkonferenz ist die Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung sowie eine Befristung der Führerscheinklasse C 1 für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen im FSG zur Umsetzung der zitierten RL nicht erforderlich. Dies deshalb, weil die gegenständliche RL für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen keine entsprechenden Regelungen enthält, und auch die in Österreich bestehende Führerscheinklasse F auf EU-Ebene nicht vorgesehen ist.

Zudem wird in der Verordnung Nr. 3820/85/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr die nichtgewerbliche Güterbeförderung für private Zwecke (demnach auch für Landwirte im eigenen Betrieb bzw. im Rahmen der unentgeltlichen Nachbarschaftshilfe) von der EU-Regelung ausgenommen. Dies hat zur Konsequenz, dass Landwirte im Alter zwischen 18 und 21 Jahren sowie jene, die das 45. Lebensjahr überschritten haben und den Führerschein der Klasse C1 besitzen, entgegen der geltenden österreichischen Rechtslage landwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit über 40 km/h und einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 7.500 kg lenken dürfen, wenn dies nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt. Eine nach der Verordnung mögliche hoheitliche Ausnahmeregelung eines Mitgliedstaates, wie dies im FSG vorgesehen ist, hätte der Kommission mitgeteilt und von dieser nur bei außergewöhnlichen Umständen zugelassen werden dürfen.

Die Präsidentenkonferenz fordert daher, dass der vorliegende Entwurf dahingehend geändert wird, dass zumindest für das Lenken landwirtschaftlicher Zugmaschinen eine Befristung der Führerscheinklasse C 1 ausgenommen bleibt.

Zu F-Führerschein und Geschwindigkeitserhöhung

In diesem Zusammenhang sei auf ein für die Land- und Forstwirtschaft bereits seit langem gefordertes und enorm wichtiges Anliegen hingewiesen, nämlich die Erhöhung der zulässigen Geschwindigkeit bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

Die Präsidentenkonferenz stellt nunmehr auch auf diesem Weg das Ansuchen, dass beim Führerschein der Klasse F die derzeitige maximale Bauartgeschwindigkeit bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen von 40 km/h auf 60 km/h erhöht wird, um den Praxisgegebenheiten am Traktorenmarkt sowie den Erfordernissen eines flüssigen Verkehrsablaufes Rechnung zu tragen. Der Landwirt ist gezwungen, durch die heute größer gewordenen Entfernungen zu Markt- und Servicestellen, Traktoren mit höheren Bauartgeschwindigkeiten anzuschaffen. Der Geschwindigkeitsbereich zwischen 40 und 60 km/h Bauartgeschwindigkeit kommt in der Praxis bei Traktoren derzeit bereits häufig vor. Zudem wurde in der Bundesrepublik Deutschland die Führerschein-Geschwindigkeitsgrenze ebenfalls auf 60 km/h angehoben. Daher wird ersucht, diese Regelung auch im österreichischen Recht aufzunehmen. Eine solche Angleichung würde auch für den grenzüberschreitenden Verkehr Komplikationen beseitigen und sich auf die gegenseitige Anerkennung BRD/Österreich positiv auswirken.

- 3 -

Vorstellbar wäre jedoch, die derzeit in Geltung befindliche Regelung auf den Personenkreis der 16 bis 18-Jährigen weiterhin anzuwenden.

Die Präsidentenkonferenz ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Anmerkungen und Änderungsvorschläge und steht zu weiteren Gesprächen gerne zur Verfügung.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl.Ing.Astl